

Leitbilder der Außenhandelspolitik

Aus dem LG 10: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Währungspolitik

Streitschlichtung der WTO¹

- in den ersten 10 Jahren: 300 Streitschlichtungen
- bis 2017: auf 500 gestiegen

Schlichtungsverfahren

- umfasst das ganze WTO-Recht
- nutzt diplomatisch, rechtliche Streitbeilegungsmechanismen
- zügige Verhandlungsfristen
- Ziel: nicht bindendes Urteil, sondern Lösung des Konflikts
- Handelssanktionen dürfen verhängt werden, wenn Ausgleichsverhandlungen scheitern
- Grundlagen:
 - o Bestimmungen in den GATT, GATS- und TRIPS-Verträgen
 - o Vereinbarung über Regeln und Verfahren der Streitbeilegung

DSU

- Dispute Settlement Understanding
- gilt für alle WTO-Abkommen
- räumt Sonderregelungen und Erleichterungen für Entwicklungsländer ein
 - o Anrecht auf eine Vertretung aus einem Entwicklungsland im Panel
 - o großzügigere Eingabefristen
- es verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen

Organ DSB

- Dispute Settlement Body
- ist eine Sitzung des Generalrats
- kann bindende Entscheidungen treffen
- besteht aus WTO-Mitgliedern

Reform

- 2001: Reformwille in Doha-Erklärung festgehalten
- Konsens, dass Entwicklungsländer mehr berücksichtigt werden sollten
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sollen sich in Verfahren besser einbringen können

¹ Redaktionelle Leitung: Stefanie Rinaldi; Abgerufen am 02.09.19; URL: <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/wto/wto/durchsetzung/>

Ohne Verfasser; Abgerufen am 02.09.19; URL: <https://www.bmz.de/de/themen/welthandel/welthandelssystem/WTO/index.html>